

Überlassungsvertrag

Zwischen dem Verein der Freunde und Förderer der Musik- und Kunstschule Wesel e.V., An der Zitadelle 13, 46483 Wesel (im Folgenden FÖV) und dem/der/den Erziehungsberechtigten (im Folgenden Empfänger)

Name/Vorname Erziehungsberechtigte/r

Name/Vorname Schüler/in

der Bläserklasse

Anschrift

Telefon/Handy/E-Mail

bereits Mitglied im FöV bisher ohne Mitgliedschaft im FöV

wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

1. Der FÖV überlässt dem Empfänger

vom 15.09.2023 bis 15.08.2025 (Rückgabetermin)

Instrument

Hersteller/Marke

Zubehör

Inventarnummer

Das Instrument / das Zubehör ist / sind vor der Herausgabe geprüft worden und wird / werden ohne Schäden oder Mängel überlassen

Abweichend hiervon sind folgende Schäden/Mängel festgestellt worden

2. Behandlung der Instrumente und Verbrauchsmaterial

Das Musikinstrument wie auch das Zubehör sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Das Reinigen und Pflegen hat der Empfänger nach Anleitung des Instrumentallehrers durchzuführen. Das diesbezügliche Verbrauchsmaterial (Öl, Blätter etc.) ist vom Empfänger auf eigene Kosten zu beschaffen.

3. Verschleiß (Instandhaltung)

Die Kosten für die Instandhaltung im Zuge des normalen Verschleißes (z.B. Überprüfung der Ventile, Züge oder Kleinteile wie Kork etc.) werden im Rahmen der jährlichen Überprüfung grundsätzlich vom FöV übernommen, soweit diese Kosten nicht durch offensichtlich unsachgemäße oder nachlässige Pflege verursacht worden sind. In diesem Falle trägt der Empfänger die diesbezüglichen Kosten.

4. Schäden (Instandsetzung), Verlust und Haftung

Der FöV hat für das Instrument / Zubehör eine Versicherung abgeschlossen. Ungeachtet dessen bleibt die Haftung des Empfängers für das Instrument / das Zubehör bestehen.

Schäden am Instrument (z. B. Beulen) oder Zubehör oder dessen / deren Verlust sind unverzüglich dem Fachlehrer und dem FöV anzuzeigen. Über den Schadensverlauf und –ursache bzw. Verlust ist vom Empfänger ein Protokoll zu erstellen. Ein entsprechender Schadensanzeige-Vordruck ist beim FöV erhältlich. Ein einseitiges Informationsblatt liegt dem Überlassungsvertrag als **Anlage** bei.

Sollte die Instrumentenversicherung eine Regulierung des Schadens / des Verlustes ablehnen, haftet der Empfänger für den entstandenen Schaden bzw. Verlust. Gleiches gilt für den Fall, dass der Empfänger einen Schaden nicht unverzüglich angezeigt hat und der Schaden erst im Rahmen der jährlichen Überholung oder im Zuge der Rückgabe festgestellt wird.

5. Gebühr

Die Gebühr für die Überlassung des Instruments / des Zubehörs, die die Prämie für die Instrumentenversicherung, Mitgliedschaft und die Abnutzung einschließt, beträgt zurzeit **199,20 € im Jahr (16,60 € im Monat)**. Der Zeitraum der Überlassung erstreckt sich in der Regel über 24 Monate.

In der Gebühr ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine vereinfachte auf 2 Jahre befristete Mitgliedschaft im FöV enthalten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt **8,00 €/Jahr** und entfällt bei einer schon vorhandenen Mitgliedschaft.

Die Gebühr wird **pro Halbjahr (99,60€** ohne Mitgliedschaft bzw. **95,60 € ermäßigt** bei bereits vorhandener Mitgliedschaft) **vorab** per Lastschriftinzug eingezogen. Die erste Zahlung ist mit der Aushändigung dieses Vertrages **sofort** fällig, die folgenden Beträge mit Beginn des jeweils nächsten Schuljahres.

Es besteht eine Verpflichtung zur umgehenden Aufklärung von säumigen Zahlungen wie zurückgezogene Lastschriften innerhalb von **3 Tagen**, die Gebühren einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Empfängers. Bei überfälligen Zahlungen ohne Aufklärung, insbesondere auch bei Notfällen, wird das Instrument vom Fachlehrer

nach Rücksprache mit dem Kassenswart bis zur Zahlungsregelung einbehalten. Das Instrument wird erst wieder ausgehändigt, wenn die Forderungen beglichen sind.

Wird das Instrument vor Ablauf der Überlassungsfrist zurückgegeben bzw. endet der Überlassungsvertrag vorzeitig (vgl. Ziffer 6.), endet die Zahlungsverpflichtung zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.

Sofern die Kosten aus Gründen steigen, die der FöV nicht zu vertreten hat (Erhöhung der Versicherungsprämie), ist der FöV berechtigt, die Gebühr entsprechend anzupassen.

6. Rückgabe und Vertragsende

Die Rückgabe erfolgt spätestens bis zum o. g. Rückgabetermin. Das Instrument / Zubehör ist vollständig und in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand (d. h. wie erhalten) zurückzugeben.

Die vorliegende Vereinbarung endet mit **Ablauf des Schuljahres 2024/25** im AVG und Rückgabe des Instruments (vgl. Rückgabetermin gem. Ziffer 1.), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. fortgesetzter Zahlungsverzug trotz Mahnung hinsichtlich der in Ziffer 5. genannten Gebühr) bleibt hiervon unberührt.

Der Empfänger schließt **ebenso** eine Vereinbarung mit dem AVG über den Besuch seines Kindes in der Bläserklasse. Darüber hinaus meldet der Empfänger sein Kind verpflichtend zum Instrumentalunterricht bei der MKS an. Enden die Vereinbarung mit dem AVG und/oder die Teilnahme am Instrumentalunterricht vorzeitig, endet damit auch die vorliegende Vereinbarung.

Wesel, _____
Datum

Wesel, _____
Datum

Empfänger (Erziehungsberechtigte/r)

Förderverein der MKS